

# Förderverein Integrierte Gesamtschule Büssingweg e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Integrierte Gesamtschule Büssingweg e.V.“ (kurz: „Förderverein IGS Büssingweg“).
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gerichtsstand ist Hannover.
3. Seine Satzung ist am 07. Juni 2010 beschlossen und am 15. November 2010 ergänzt worden.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar das Ziel, die Bildung und Erziehung an der Integrierten Gesamtschule Büssingweg in sozialer, materieller und finanzieller Hinsicht zu fördern. Zweck des Vereins ist die Beschaffung der dafür notwendigen Mittel.

Grundsätzlich orientiert sich sein Wirken am Schulprogramm. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- Förderung des sozialen Miteinanders in der Schulgemeinschaft,
- Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schülern oder Gruppen
- Bereitstellung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
- Beschaffung von Mobiliar und Geräten für Spiel und Sport,
- Zuschüsse für Schulveranstaltungen,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
- Weiterentwicklung einer modernen Gesamtschulpädagogik.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die einzelnen Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Vorstandes über den Antrag.

Die Mitgliedschaft wird durch einen der nachfolgenden Punkte beendet:

- a) Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens zwei Monate vor Ablauf des Jahres vorliegen.
- b) Das Mitglied wird gemäß § 3, Punkt 3 der Satzung ausgeschlossen.
- c) Das Mitglied ist verstorben.
- d) Die Beiträge sind für mehr als ein Jahr nicht bezahlt worden.
- e) Sie sind in dem für sie maßgeblichen Register gelöscht worden  
(gilt nur für juristische Personen).

3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- grobem Verstoß gegen die Satzung,
- grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres fällig. Soweit der Beitritt während eines laufenden Kalenderjahres erfolgt, ist der anteilige Jahresbeitrag mit Beginn des auf den Eintritt folgenden Monats zu zahlen.

#### **§ 5 Verwendung der Beiträge und Vereinsmittel**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Vereinsmittel.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden ( Stellvertreter/in )
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- mindestens zwei Beisitzern / Beisitzerinnen.

2. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister. Jede / jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.

4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn sie von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5. Dem Vorstand obliegt die Vermögensverwaltung. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel im Sinne der Satzung. Er hat Bücher und Protokolle zu führen, die jederzeit den Vermögensstand und die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen der steuerlichen Vorschriften nachweisen. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die satzungsgemäßen Zwecke durchgesetzt werden.

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Dritte, insbesondere den/die Vorsitzenden des Schulleiternrates und des Schülerrates sowie den/die Schulleiter/in hinzuziehen.

6. Einnahmen des Vereins sind

- Beiträge und Spenden,
- Erträge aus Geldanlagen,
- Zuwendungen anderer Art.

7. Am Ende jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Abrechnung und einen Nachweis über die Verwendung der vereinseigenen Gelder des Vereinsvermögens aufzustellen. Diese Aufgabe obliegt der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

8. Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden erstattet, wenn der Vorstand vorher die Notwendigkeit bestätigt hat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss der Satzung oder Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes, soweit es seine Geschäftstätigkeit angeht
- Wahl mindestens eines Kassenprüfers
- Festlegung der Höchstgrenze für Ausgaben, über die der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung

entscheiden darf

- Auflösung des Vereins gemäß § 10 der Satzung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder.

4. Alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

5. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Dringlichkeit mit einer Mindestfrist von drei Tagen einberufen werden.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder teilnimmt, mit einer Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von drei Tagen mit einer einwöchigen Frist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder die verlangen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder kann die erneute Mitgliederversammlung dann mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die IGS Büssingweg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde am 7. Juni 2010 in der Gründungsversammlung, die als erste ordentliche Mitgliederversammlung gilt, beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.